



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

83. Jahrgang

Ansbach, 2. Januar 2015

Nr. 1

Seite

Inhalt

Stellenausschreibungen

- 2 Ausschreibung einer Schulratsstelle
- 3 Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Mittelfranken
- 4 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
- 7 Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung
- 9 Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Prüfungen

- 9 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2015 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Mündliche Prüfung
- 10 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2015 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Kolloquium
- 11 Qualifikationsprüfung (II. Staatsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2015 nach FPO II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2015 nach ZAPO/FöL II; Schriftliche Prüfung
- 12 Qualifikationsprüfung (II. Staatsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2015 nach FPO II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2015 nach ZAPO/FöL II; Mündliche Prüfung
- 12 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, Qualifikationsprüfung (II. Staatsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2015; Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Weitere Informationen

- 13 Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2015/16; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke
- 14 Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2015/16; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke
- 16 Bewerbung um Einstellung zum Schuljahr 2015/16; Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer 2015, Wartelistenbewerberinnen/Wartelistenbewerber, Lehrkräfte mit einem Supervvertrag, Freie Bewerberinnen/Bewerber (Bereich Grundschule, Mittelschule und Förderschule)
- 17 Beurlaubung, Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke; Antragstellung für das Schuljahr 2015/16
- 18 8. SchulKinoWoche Bayern - Das Kino wird zum Klassenzimmer!

Nichtamtlicher Teil

- 19 Funktionsstellen in der Schulleitung an privaten Förderschulen; Ausschreibungen privater Schulträger
- 22 Rezensionen

Stellenausschreibungen

Ausschreibung einer Schulratsstelle

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Dezember 2014 Gz. BL4-5112-3/14

1. Im Amtsblatt (Beiblatt) des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird folgende Stellenausschreibung veröffentlicht:

„Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 18.12.2014 Az.: III.3 - BP7001.1.1 – 4b.158 902

Die Stelle des Fachlichen Leiters bzw. der Fachlichen Leiterin beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim ist zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Bewerber/Die Bewerberin soll über eine mehrjährige Bewährung im Schulaufsichtsdienst der Grund- und Mittelschulen verfügen.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBI I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Falls im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Stelle die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulschulrätin an diesem Schulamt frei werden sollte, wird gleichzeitig ohne erneute Ausschreibung auch über die Besetzung dieser Schulratsstelle entschieden. Hierfür können sich auch Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Grundschul- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor

bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin vorweisen können.

Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Den Bewerbungen ist deshalb eine Erklärung beizufügen, für welche Stelle(n) sie gilt.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilezeitfähig.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen wird im Amtlichen Schulanzeiger der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht.

Dr. Peter Müller, Ministerialdirektor "

2. Hinweise und Termine

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, ihr Bewerbungsgesuch bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt (Fachliche Leitung) bis zum **2. Februar 2015** einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

- a) formlose Bewerbung mit Begründung
- b) Lebenslauf (tabellarisch)
- c) beruflicher Werdegang
- d) Erklärung über Wohnungsverhältnisse in der Nähe des Dienstortes

- e) Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
- f) ggf. zusätzliche Unterlagen

Das Staatliche Schulamt überprüft die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und gibt jeder Bewerbung eine ausführliche Stellungnahme nach dem gegenwärtigen Stand bei, aus der auch die Eignung und Befähigung für den Schulaufsichtsdienst sowie die körperliche Leistungsfähigkeit im Hinblick auf das angestrebte Amt zu ersehen sein muss. Eine Stellungnahme des Staatlichen Schulamts entfällt bei Bewerbungen von Schulaufsichtsbeamtinnen/Schulaufsichtsbeamten und Seminarrektorinnen/ Seminarrektoren.

Es wird gebeten, die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **6. Februar 2015** der Regierung (Bereichsleitung 4, Gz. BL4-5112-3/14) vorzulegen.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Mittelfranken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27. November 2014 Az.: VI.7-BP9070-7.130 487 (KWMBeibl Nr. 17*/2014, Seite 266)

Die Stelle einer Referentin/eines Referenten für das Sachgebiet 42.1 „Berufsschulen für technische, gewerbliche und kaufmännische Berufe“ an der Regierung von Mittelfranken ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 15 ist möglich.

Die zu besetzende Stelle umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Schulaufsicht über die gewerblich-technischen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien
- Mitwirkung bei der Personalplanung und -zuweisung, insbesondere beim Einsatz der Fachlehrerinnen/Fachlehrer an den beruflichen Schulen

- Fachliche Zuständigkeit für Maßnahmen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz an den Berufsschulen
- Zuständigkeit für die EDV-Fachbetreuung und Datenschutz
- Schulfachliche Stellungnahmen zur Gewährung von Lehrpersonal- und Betriebskostenzuschüssen
- Fachliche Zuständigkeit für die Verleihung von Meister- und Staatspreisen an beruflichen Schulen
- Mitwirkung bei der Kooperation von Mittelschule und Berufsschule (MuBiK)
- Mitwirkung bei der Kooperation mit den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Die Bewerberin/Der Bewerber sollte über eine ausgeprägte Teamfähigkeit, sehr gute IT-Kenntnisse, Interesse an organisatorischen Aufgaben und Erfahrungen im Bereich der Lehrerausbildung (Studienreferendarinnen/Studienreferendare) verfügen. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte Erfahrungen im Bereich der Schulaufsicht haben, z. B. als Fachmitarbeiterin/Fachmitarbeiter.

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einer gewerblich-technischen Fachrichtung in Betracht.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Sollten mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gestützt werden.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber, die das statusrechtliche Amt A 15 bereits innehaben, und solche Bewerberinnen und Bewerber, die sich

auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Es wird erwartet, dass die Beamtin/der Beamte eine Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Bewerbungen sind spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der Regierung von Mittelfranken, Bereich 4, einzureichen.

Die Regierung von Mittelfranken nimmt eine Vorauswahl vor. Sie leitet ihre Stellungnahme zu allen eingegangenen Bewerbungen und das Ergebnis ihrer Vorauswahl zusammen mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten dem Staatsministerium zur endgültigen Entscheidung zu.

Dr. Peter Müller, Ministerialdirektor

Anmerkung der Regierung:
Termin für die Vorlage der Bewerbungen bei der Regierung von Mittelfranken (SG 42.1) bis spätestens **12. Januar 2015**.

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen

Staatliches Schulamt und Schule	Schulnummer	Schulart	Schülerzahl	Planstelle	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ in Euro)
---------------------------------	-------------	----------	-------------	------------	--

Staatliches Schulamt in der Stadt Ansbach

Grundschule Ansbach-West, Luitpoldschule	6512	Grundschule	181	Konrektorin/Konrektor	A 13 + AZ (240,46 €)
Mittelschule Ansbach-West, Luitpoldschule	6513	Mittelschule	384		

Voraussetzung: Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Erwünscht: Erfahrungen in der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache

Hinweise zur Schule: Mittlerer-Reife-Zug an der Schule, Ganztagszug an der Schule, Vorbereitungsklassen an der Schule

Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg

Grundschule Nürnberg, Friedrich-Wanderer-Schule	6652	Grundschule	444	Konrektorin/Konrektor	A 13 + AZ (240,46 €)
---	------	-------------	-----	-----------------------	----------------------

Voraussetzung: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und langjährige Erfahrungen in der Grundschule

Erwünscht: Erfahrungen in der Beschulung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Hinweis zur Schule: Deutschförderklasse an der Schule

Zur Beachtung:

1. **Die Ausschreibungen erfolgen vorsorglich und vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen.**
Außerdem muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Beförderung erst möglich ist, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.
2. a) Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63) wird hingewiesen.
b) Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
c) Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Grund- und Mittelschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
3. Es wird erwartet, dass Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
4. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
5. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind teilzeitfähig.
Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern (nur) um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/ Schulleiterstellvertretern (nur) um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
6. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
7. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

8. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn eine/ein Angehörige/r im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist.

Dies gilt nicht, wenn die/der Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.

Dazu ist im Formular "Bewerbung auf eine Funktionsstelle" eine entsprechende **Erklärung** abzugeben; siehe Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen.

9. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen; siehe Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen.

10. Vorlagetermine:

- a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **28. Januar 2015**.
- b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **2. Februar 2015**.
- c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **6. Februar 2015**.

Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen:

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung verwenden Sie bitte zusätzlich das Formblatt "**Bewerbung auf eine Funktionsstelle**".

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt54037.htm

Erfassen Sie die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen zum Modul A im Formblatt: "**Qualifikation von Führungskräften**" und fügen Sie es als Deckblatt den Teilnahmenachweisen (bitte Kopien vorlegen) bei.

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt54037.htm

Beide Formblätter finden Sie unter der angegebenen Internetadresse.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Dezember 2014 Gz. 40.2-0312-1/15

Der Bayerische Ministerrat hat am 22.05.2001 zur Thematik „Innovationen im Schulbereich“ eine Reihe von Maßnahmen beschlossen. Dazu zählt auch die Besetzung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung. Hierdurch sollen die Möglichkeiten zur Gestaltung des Schulprofils verbessert werden.

Das in den letzten Jahren erprobte Verfahren wird im Regierungsbezirk Mittelfranken auch für das Schuljahr 2015/16 durchgeführt. Dabei gilt Folgendes:

1. Das Staatliche Schulamt und die Schulleitung prüfen, ob an der Schule zum Schuljahr 2015/16 ein gesicherter Lehrbedarf besteht. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn, bei stabiler Klassenzahl, zum Ende des aktuellen Schuljahres eine Lehrkraft in den Ruhestand versetzt wird oder in die Freistellungsphase der Alterszeit eintritt oder für das Schuljahr 2015/16 genehmigte Elternzeiten oder Beurlaubungen aus anderen Gründen bestehen.
2. Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger vor. Dabei ist das folgende Formblatt zu verwenden: „Erfassung einer freien Schulstelle“ (http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt4/40/40_2_057_Erfassung_Schulstelle.doc)

Die Ausschreibung muss das konkrete **Anforderungsprofil** der ausgeschriebenen Stelle enthalten (vor allem: Qualifikationen, vorgesehene Aufgaben, Einsatzbereiche, Angaben zum voraussichtlichen Stundenumfang).

Beispiele für das Anforderungsprofil: „Lehrbefähigung Englisch“, „Lehrbefähigung Sport (w)“, „Lehrerlaubnis für Schwimmen“, „Religion (kath.)“, „Vorrang hat Sport“ oder „gute EDV-Kenntnisse“, „Multimedia-Einsatz“, „Übernahme der Systembetreuung“ ...

Nach Prüfung durch die Regierung wird diese Stelle dann im Mittelfränkischen Schulanzeiger ausgeschrieben.

3. Die an der ausgeschriebenen Stelle interessierten Lehrkräfte richten ihre Bewerbung zusammen mit einer Stellungnahme der Schulleiterin/des Schulleiters der derzeitigen Einsatzschule, an das für sie derzeit zuständige Staatliche Schulamt.

Dabei ist das folgende Formblatt zu verwenden:

„Bewerbung um eine im Mittelfränkischen Schulanzeiger ausgeschriebene Lehrerstelle (nicht Beförderungsstelle) - 2015/2016 VS/L“

(http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt4/40/40_2_055_VS-L.doc)

Bei Bewerbung auf mehrere Stellen, ggf. mit mehreren Zielschulämtern, ist jeweils ein eigener Antrag auszufüllen.

4. Das für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme an das für die angestrebte Stelle zuständige Staatliche Schulamt (Zielschulamt) weiter. Stehen zwingende dienstliche Gründe gegen eine Versetzung, unterbleibt eine Weiterleitung. Die Bewerberin/Der Bewerber ist davon zu verständigen.
5. Das Zielschulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der entsprechenden Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium für eine Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils der Stelle. **Eine nachträgliche Abänderung des Stellenprofils ist daher nicht möglich.**

Die Schulleitung trägt in jede Bewerbung die festgelegte Platzziffer ein und gibt die nach Rangfolge sortierten Bewerbungen dem Staatlichen Schulamt zurück.

Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die konkreten Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle erfüllen, Bewerbergespräche zu führen, um sich ein abschließendes Bild zu machen. Eine Zu- oder Absage darf nicht erteilt werden.

Die Schulleitung wird gebeten, in diesem Fall eine Dienstreisegenehmigung zu erteilen.

Fahrtkostenerstattung (2. Klasse) bzw. Wegstreckenentschädigung wird zugesagt. Bei Benutzung des privateigenen Pkws werden pro gefahrenen Kilometer 0,25 € gezahlt.

Die entsprechende Abrechnung ist zusammen mit dem Einladungsschreiben beim Landesamt für Finanzen (Dienststelle Ansbach, Karlstr. 8, 91522 Ansbach) einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberin/der Bewerber zum Zwecke eines **Informationsbesuchs** keine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung geltend machen kann.

6. Das Staatliche Schulamt überprüft den eingehenden Besetzungsvorschlag der Schulleitung.

Ist für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle eine schulamtsinterne Versetzung notwendig, entscheidet das Staatliche Schulamt in eigener Verantwortung und verständigt die Bewerberinnen/Bewerber entsprechend. Über die Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk entscheidet die Regierung.

7. Bewerbungsvoraussetzungen

Auf die ausgeschriebenen Stellen können sich **nur Lehrkräfte aus dem Grund- und Mittelschuldienst** bewerben, die im kommenden Schuljahr 2015/16 **zu Schuljahresbeginn sicher zur Dienstleistung in Mittelfranken zur Verfügung stehen**.

Damit können grundsätzlich **nicht** berücksichtigt werden:

- Bewerbungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Zweiten Staatsprüfungen bzw. an den Qualifikationsprüfungen 2015,

- Gesuche von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Regierungsbezirken und aus anderen Bundesländern,
- Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern aus den Wartelisten,
- Anträge von freien Bewerberinnen bzw. freien Bewerbern,
- Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Schularten.

Bewerbungen von **beurlaubten** Lehrkräften können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bereit sind, ihre Beurlaubung so zu beenden, dass der Dienst zum Schulbeginn 2015/16 angetreten werden kann.

Mit den Bewerbungsunterlagen sind Nachweise über die in der Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen vorzulegen.

8. Personalbestand

Geplante Versetzungen sind von den Schulen und von den Staatlichen Schulämtern im Personalbestand nicht zu erfassen (kein Personalzugang/-abgang). Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt ggf. nach Vollzug der Personalmaßnahme durch die Regierung.

9. Termine:

Antrag auf Ausschreibung von Stellen in der März-Ausgabe 2015 des Mittelfränkischen Schulanzeigers auf dem Dienstweg an die Regierung bis **31.01.2015**

Eingang von Bewerbungen beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt bis **31.03.2015**

Weiterleitung der Bewerbungen an das Zielschulamt bis **14.04.2015**

Weiterleitung der Bewerbung an die betreffende Schulleitung bis **02.05.2015**

Vorschlag der Schulleitung an das Staatliche Schulamt bis **14.05.2015**

Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an die Regierung von Mittelfranken, falls eine schulamtsübergreifende Versetzung notwendig ist, bis **31.05.2015**

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Alle Regierungen veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen sowie die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten - allgemein zugänglichen - Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungen finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Prüfungen

**Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2015 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II);
Mündliche Prüfung**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Januar 2015 Gz. 40.2-5195-3/15

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen

Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Die Leiterin des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die drei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 20 Minuten) werden in **Nürnberg** an der **Georg-Ledebour-Schule** (Grund- und

Mittelschule), Georg-Ledebour-Straße 7, 90473 Nürnberg, durchgeführt.

2. Die mündlichen Prüfungen beginnen am **Dienstag, 26.05.2015, früh, und enden am Freitag, 29.05.2015, abends.**
3. Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 15 Abs. 2 LPO II) für die mündlichen Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Prüfungspläne hängen ab Freitag, 22.05.2015, an der Georg-Ledebour-Schule (Grund- und Mittelschule) im Eingangsbereich aus.
5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit

kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.

6. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.
7. Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens **1. August 2015** einzureichen.
8. Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die Leiterin des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken
Renate Schubert, Schulamtsdirektorin

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2015 nach der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II); Kolloquium

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Januar 2015 Gz: 40.2-5195-3/15

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermine

Die Kolloquien finden an folgenden Terminen statt:

Montag, 13. April 2015 (Prüfungsorte: Heilsbronn, Niederndorf, Treuchtlingen)

Dienstag, 14. April 2015 (Prüfungsorte: Heilsbronn, Niederndorf, Treuchtlingen)

Mittwoch, 15. April 2015 (Prüfungsort: Treuchtlingen)
jeweils von 07:50 Uhr bis 18:30 Uhr.

Prüfungsorte

Die Kolloquien werden an drei verschiedenen Orten durchgeführt:

- 1. Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn**, Abteigasse 7, 91560 Heilsbronn, für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken
 - Stadt und Landkreis Ansbach
 - Landkreis Fürth
 - Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
 - Stadt Nürnberg
- 2. Kulturzentrum Forsthaus Treuchtlingen**, Am Schlossberg 1, 91757 Treuchtlingen, für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken
 - Stadt Schwabach und Landkreis Roth
 - Landkreis Nürnberger Land
 - Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
 - Stadt Nürnberg
- 3. Cunz-Reyther-Grundschule Niederndorf**, Schulstraße 19, 91074 Herzogenaurach-Niederndorf, für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken
 - Stadt Erlangen
 - Stadt Fürth
 - Landkreis Erlangen-Höchstadt
 - Stadt Nürnberg

Besondere Hinweise

Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern wird ihr Einzeltermin (gemäß § 15 Abs. 2 LPO II) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben.

Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 12 LPO II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.

Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Ge-

fahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.

Auf §§ 9, 12, 13 und 19 LPO II mit den Hinweisen zum Unterschleif, zur Verhinderung, zum Ausschluss wird ausdrücklich hingewiesen. **Das Mitführen von Mobilfunktelefonen in den Prüfungsräumen ist nicht gestattet.**

Anträge gemäß § 54 APO (Nachteilsausgleich) sind mit den einschlägigen Nachweisen bis **5. März 2015** dem Prüfungsamt der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Die Reisekostenaufrechnungen können über die normalen vierteljährlichen Sammelanträge geltend gemacht werden.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule diesen Schulanzeiger **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die Leiterin des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken
Renate Schubert, Schulamtsdirektorin

Qualifikationsprüfung (II. Staatsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2015 nach FPO II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2015 nach ZAPO/FöL II; Schriftliche Prüfung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Januar 2015 Gz. 40.2-5196-1/15

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Prüfungstermin

Die schriftliche Prüfung aus dem Gebiet der Pädagogik (§ 18 Abs. 1 FPO II) bzw. die schriftliche Prüfung aus den Bereichen Erziehung und Unterricht (§ 12 ZAPO/FöL II) sind am **Montag, 30. März 2015 von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr** an der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach, Schloss), abzulegen:

- Raum 210, Weißer Saal: Fachlehrerinnen und Fachlehrer "M/K" und "m/t"
- Raum 240, Hardenberg-Saal: Fachlehrerinnen "E/G" sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer

Besondere Hinweise

Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer werden gebeten, sich anhand eines Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen und sich zur Verlosung der Arbeitsplätze am **Montag, 30. März 2015 ab 07:15 Uhr** am Eingang zum Prüfungslokal einzufinden. Um 08:10 Uhr müssen die Plätze im Prüfungsraum eingenommen sein.

Auf §§ 6, 8, 9,15 FPO II bzw. §§ 7, 17 ZAPO/FöL II mit den Hinweisen zum Unterschleif, zur Verhinderung, zum Ausschluss und zur Fertigung der schriftlichen Prüfung wird ausdrücklich hingewiesen. **Das Mitführen von eingeschalteten Mobilfunktelefonen in den Prüfungsräumen ist nicht gestattet.**

Anträge gemäß § 54 APO (Nachteilsausgleich) sind mit den einschlägigen Nachweisen bis **5. März 2015** dem Prüfungsamt bei der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis **1. Juli 2015** einzureichen.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule diesen Schulanzeiger **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die Leiterin des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken
Renate Schubert, Schulamtsdirektorin

**Qualifikationsprüfung (II. Staatsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2015 nach FPO II und Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2015 nach ZAPO/FöL II;
Mündliche Prüfung**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Januar 2015 Gz. 40.2-5196-1/15

Staatliche Schulämter
Seminarleitungen
Leitungen der Grund- und Mittelschulen
Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer

Die Leiterin des Prüfungsamtes bittet um Beachtung folgender Hinweise:

1. Die zwei mündlichen Prüfungen (Prüfungszeit je 30 Minuten) werden in **Nürnberg**, an der **Georg-Ledebour-Schule** (Grund und Mittelschule), Georg-Ledebour-Straße 7, 90473 Nürnberg, durchgeführt.
2. **Die mündlichen Prüfungen beginnen am Dienstag, 26.05.2015, früh, und enden am Freitag, 29.05.2015, nachmittags.**
3. Den Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern werden die Einzeltermine (gemäß § 11 FPO II bzw. § 14 ZAPO/FöL II) für die mündlichen Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.
4. Die Prüfungspläne hängen ab Freitag, 22.05.2015, an der Georg-Ledebour-Schule (Grund- und Mittelschule) im Eingangsbereich aus.
5. Die Ablegung der Prüfung ist Dienstpflicht. Bestehen besondere Hinderungsgründe, so sind sie sofort auf dem Dienstweg mit amtlichen Belegen anzuzeigen. Krankheit kann nur dann als Entschuldigung gelten, wenn sie durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt ist. Es ist unaufgefordert vorzulegen. Auf § 8 FPO II bzw. § 7 ZAPO/FöL II wird aufmerksam gemacht. Das Zeugnis muss auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten.

6. Die Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer haben sich an den Prüfungstagen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Wer sich nicht ausweisen kann, läuft Gefahr, von der Prüfung ausgeschlossen zu werden.
7. Die Reisekostenaufrechnungen sind nach Abschluss der Prüfung beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens **1. August 2015** einzureichen.
8. Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger allen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmern ihrer Schule **gegen Unterschrift** zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die Leiterin des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken
Renate Schubert, Schulamtsdirektorin

**Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen, Qualifikationsprüfung (II. Staatsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Qualifikationsprüfung (II. Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2015;
Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Januar 2015 Gz. 40.2-5195-3/15

Gemäß KMS vom 02.07.1984 Nr. III A 6 - 4/174 930 können Prüfungsteilnehmerinnen / Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Zweiten Prüfung Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Beurteilung und die Beobachtungen der Einsatzschule nehmen.

Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge auf Einsichtnahme müssen **bis 18.06.2015** dem Prüfungsamt vorliegen. Der Tag der Einsichtnahme wird schriftlich mitgeteilt. **Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.**

In der Zeit vom **13.07. bis 14.07.2015** können die Prüfungsunterlagen an der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach, Schloss, Raum 210, Weißer Saal und Raum 240, Hardenberg-Saal) eingesehen werden. Die Einsichtnahme beginnt **pünktlich um 14:30 Uhr** mit einer Belehrung und endet 60 Minuten später.

Um pünktliches Erscheinen zur Belehrung wird gebeten. Parkmöglichkeiten bestehen an der B 14 auf dem Parkplatz Hofwiese oder im Parkhaus des Brückencenters.

Die Einsichtnahme findet **ausschließlich** am 13. bzw. 14. Juli 2015 statt. **Ersatztermine werden nicht angeboten.**

Die Leiterin des Prüfungsamtes bei der Regierung von Mittelfranken
Renate Schubert, Schulamtsdirektorin

Weitere Informationen

Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2015/16; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Dezember 2014 Gz. 40.2/41-0321-1/15

Lehrkräfte (Sammelbegriff) an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke haben die Möglichkeit, für das Schuljahr 2015/16 eine Versetzung aus persönlichen Gründen innerhalb des Regierungsbezirks zu beantragen.

Der Antrag ist ausschließlich mit einem der neu überarbeiteten Vordrucke zu stellen:

- "Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens - 2015/2016 VS"
- "Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens (Förderschule) - 2015/2016 FÖS"
- "Antrag auf Versetzung von Grund-/Mittelschulen an Förderschulen innerhalb Mittelfrankens - 2015/2016 VS/FÖS"
- "Antrag auf Versetzung von Förderschulen an Grund- oder Mittelschulen innerhalb Mittelfrankens - 2015/2016 FÖS/VS"

Das jeweilige Antragsformular kann von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/serv5000bereich4.htm#D3>

Es wird gebeten, Folgendes zu beachten:

1. Lehrkräfte an Grund-/Mittelschulen, die innerhalb des derzeitigen Schulamtsbereichs an eine andere Grund-/Mittelschule versetzt werden möchten, also keinen Wechsel des Schulamtsbezirks anstreben, sind hiervon **nicht** betroffen. Über **schulamtsinterne Versetzungen** entscheidet das Staatliche Schulamt.
2. Eine Versetzung ist nur dann möglich, wenn im kommenden Schuljahr **ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2015/16 Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) bean-

trägt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.

3. Im Versetzungsantrag sind **verbindliche** Angaben über den im **angestrebten Schulamtsbezirk** gewünschten Beschäftigungsumfang (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen.

Anmerkung:

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 und Art. 89 BayBG bzw. analog § 11 TV-L sind für das Schuljahr 2015/16 mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis **spätestens 31. März 2015** der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung im kommenden Schuljahr 2015/16 ist daher **eine Kopie** dieses Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk beizufügen.

4. Es genügt die Vorlage **eines** Versetzungsantrags, auf dem gegebenenfalls die Versetzungswünsche in verschiedene Schulamtsbezirke (Bereich Grundschule/Mittelschule) bzw. an verschiedene Schulen (Förderschulbereich) vermerkt werden. Alle Versetzungswünsche werden geprüft.
5. **Lehrkräfte an Grund-/Mittelschulen** werden gebeten, ihren Versetzungsantrag (Formblatt, dreifach) auf dem Dienstweg beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt, **möglichst sofort, spätestens bis 31. März 2015**, einzureichen.
6. **Lehrkräfte an Förderschulen/Schulen für Kranke** werden gebeten, ihren Versetzungsantrag (Formblatt, dreifach) der derzeitigen Schulleitung, **möglichst sofort, spätestens bis 31. März 2015**, vorzulegen.
7. Das Staatliche Schulamt (Bereich Grundschule/Mittelschule) bzw. die Schulleitung (Förderschulbereich) überprüft die im Versetzungsantrag gemachten Angaben, vervollständigt diese ggf. und leitet **zwei** Exemplare des Antrags (ggf. mit Anlagen) zeitnah, **spätestens bis 14. April 2015** an die Regierung von Mittelfranken weiter (keine Sammelvorlage!).

8. In die Entscheidung über die Versetzung werden sowohl die dienstlichen als auch die persönlichen Belange der Antragstellerin/des Antragstellers einbezogen. **Dienstliche Belange haben grundsätzlich Vorrang.**

9. Es ist beabsichtigt, alle Versetzungen bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 durchzuführen. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass alle dienstlichen Benachrichtigungen vor Beginn der Sommerferien zugestellt werden können.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2015/16; Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. Dezember 2014 Gz. 40.2/41-0321-2/15

Die Regierungen führen im Rahmen des Tauschverfahrens und im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung in Bayern Versetzungen von Lehrkräften (Sammelbegriff) an Grundschulen, Mittelschulen sowie an Förderschulen und Schulen für Kranke in einen anderen Regierungsbezirk durch.

Entsprechend einem Beschluss des Bayer. Landtags vom 19.07.1984 sind dabei vorrangig Familienzusammenführungen zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner mit getrenntem Wohnsitz. Diesen Gesuchen muss deshalb eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

Bei geplanter Eheschließung ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der

Anträge kann eine Eheschließung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie **spätestens am 1. Juni 2015** erfolgte. Der Nachweis hierüber (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) muss bis **spätestens 7. Juni 2015** bei der Regierung eingegangen sein. Eine Eheschließung nach dem 1. Juni 2015 kann in der Regel für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach einem weiteren Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18.07.2006 werden die Versetzungswünsche nicht verheirateter Lehrkräfte mit Kindern so behandelt wie die verheirateter Lehrkräfte, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft hervorgehen.

1. Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen

Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt dreifach) über die Schulleitung beim derzeit zuständigen Staatlichen Schulamt möglichst sofort, **spätestens bis 5. März 2015** ein.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die eingehenden Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 19. März 2015** zweifach an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

Der Antrag ist ausschließlich mit dem neu überarbeiteten Formblatt "Antrag auf Versetzung von Mittelfranken in einen anderen Regierungsbezirk – 2015/2016 VS/BY" zu stellen. Das Antragsformular kann von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt4/40/40_2_042_VS-BY.doc

2. Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke

Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt dreifach) möglichst sofort, **spätestens bis 5. März 2015** bei der Schulleitung ein.

Die Schulleitungen werden gebeten, eingehende Anträge möglichst **zeitnah, spä-**

testens bis 19. März 2015 zweifach an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

Der Antrag ist ausschließlich mit dem neu überarbeiteten Formblatt "Antrag auf Versetzung von Mittelfranken in einen anderen Regierungsbezirk (Förderschule) - 2015/2016 FÖS/BY" zu stellen.

Das Antragsformular kann von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden unter

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt4/40/40_2_039_FOS-BY.doc

3. Zur allgemeinen Beachtung

a) Die Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk ist nur dann möglich, **wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2015/16 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.

b) Im Falle einer Versetzung entscheidet die **aufnehmende** Regierung darüber, welchem neuen Schulamtsbezirk (Bereich Grund-/Mittelschulen) bzw. welcher neuen Schule (Bereich Förderschulen) die Antragstellerin/der Antragsteller zugewiesen wird.

c) Im Versetzungsantrag sind **verbindliche** Angaben über den im **angestrebten Regierungsbezirk** gewünschten Beschäftigungsumfang (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) anzugeben.

Anmerkung:

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG und Art. 89 BayBG bzw. analog § 11 TV-L sind für das Schuljahr 2015/16 mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis **spätestens 31. März 2015** der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung ist daher **eine Kopie** dieses Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk beizufügen.

d) Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weite-

ren Regierungsbezirk ist für **jeden gewünschten Regierungsbezirk ein gesonderter Antrag** zu stellen. Dabei ist die Rangfolge der Versetzungswünsche wie im Formblatt angegeben zu kennzeichnen (Erstwunsch/Zweitwunsch).

- e) Parallel zum Versetzungsantrag in einen anderen Regierungsbezirk kann selbstverständlich auch ein Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens gestellt werden. Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den "nachrangigen" Antrag (... auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens) bearbeiten.

4. Weitere wichtige Hinweise:

- **Änderungen** zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Eheschließung) sind der Regierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können **Änderungsmitteilungen**, die der Regierung nicht bis **spätestens 1. Mai 2015** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- Auf dem jeweiligen Antragsformular befindet sich u. a. folgender Passus zum ankreuzen:
 Sollte die Versetzung in einen der angegebenen Schulamtsbezirke nicht möglich sein, bin ich mit jedem anderen Schulamtsbezirk innerhalb des Regierungsbezirks einverstanden" (vgl. Formular für den Bereich Grund-/Mittelschule) bzw. „ *Sollte die Versetzung an einen der angegebenen Dienstorte nicht möglich sein, bin ich mit jedem anderen Dienstort innerhalb des Regierungsbezirks einverstanden*" (vgl. Formular für den Bereich Förderschule).
 Werden hierzu keine Angaben gemacht bzw. wird die Passage nicht angekreuzt, wird damit unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass ein **Verbleib im bisherigen Regierungsbezirk** einer Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk vorgezogen wird, falls der Einsatzwunsch nicht zu realisieren ist.
- Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.

**Bewerbung um Einstellung zum Schuljahr 2015/16;
 Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer 2015, Wartelistenbewerberinnen/Wartelistenbewerber, Lehrkräfte mit einem Supervvertrag, Freie Bewerberinnen/Bewerber (Bereich Grundschule, Mittelschule und Förderschule)**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Dezember 2014 Gz. 40.2/41-0321-7/15

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer 2015, Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerber, Lehrkräfte mit einem Supervvertrag sowie Freie Bewerberinnen und Bewerber können im Rahmen ihrer Bewerbung um Neueinstellung zum Schuljahr 2015/16 Einsatzwünsche äußern.

1. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer 2015 (Lehramt Grundschule, Lehramt Mittelschule, Fachlehrer, Förderlehrer) verwenden hierbei das Formblatt "Prüfungsteilnehmer - Erklärung zur Einstellung - 2015/16 Prf/VS" (http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt4/40/40_2_012_Pr_VS.doc).

Die Bewerbung ist der Regierung über das Staatliche Schulamt bis **spätestens 30. April 2015** vorzulegen.

Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerber (Lehramt Grundschule, Lehramt Mittelschule, Fachlehrer E/G, Förderlehrer) geben Einsatzwünsche auf der "Jährlichen Bereitschaftserklärung" an bzw. zusätzlich auf dem Beiblatt "Erklärung zur Rückmeldung aus der Warteliste - 2015/2016 WL/VS"

(http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt4/40/40_2_115_WL_VS.doc).

Die beiden Vordrucke müssen bei der Regierung **spätestens am 30. April 2015** eingehen.

2. Für Lehrkräfte, die im Schuljahr 2014/15 mit einem Supervvertrag (ganzjähriger befristeter Arbeitsvertrag mit Zusage auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis bzw. in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis) an Grund- und Mittelschulen beschäftigt sind, besteht ebenfalls die Notwendigkeit, sich erneut zu bewerben, um

am Einstellungsverfahren zum Schuljahr 2015/16 teilnehmen zu können. Die Bewerbung erfolgt mit dem Vordruck "Antrag auf Einstellung in den bayerischen Grund- und Mittelschuldienst (Lehrkräfte auf Supervvertrag) - 2015/2016 SUP"

(http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt4/40/40_2_058_SUP.doc).

Eingang der Bewerbung bei der Regierung bis **spätestens 20. Mai 2015**.

3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Zweiten Staatsprüfung 2015 für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben sich **bis 15. April 2015** mit dem "Fragebogen für Studienreferendare". Bewerberinnen/Bewerber aus den Wartelisten legen eine "Jährliche Bereitschaftserklärung" zusammen mit dem "Beiblatt zur Bereitschaftserklärung - Lehramt für Sonderpädagogik" bis **spätestens 30. April 2015** vor.
4. Freie Bewerberinnen und Bewerber können sich bis **spätestens 20. Mai 2015** bei der Regierung für eine Einstellung in den bayerischen Grund- und Mittelschuldienst bewerben. Entsprechende Hinweise und ein Bewerbungsformular befinden sich auf der Homepage der Regierung (http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt40_2_6.htm).
5. Zur allgemeinen Beachtung:
 - Die unter Nr. 1 – 3 genannten Bewerberinnen/Bewerber werden von der Regierung bzw. vom zuständigen Staatlichen Schulamt (Prüflinge an Grund- und Mittelschulen) zusätzlich angeschrieben.
 - Eine Eheschließung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am **1. Juni 2015** erfolgte. Der Nachweis hierüber (Kopie der Heiratsurkunde, ...) muss bis spätestens **7. Juni 2015** bei der Regierung eingegangen sein. Eine Eheschließung nach dem 1. Juni 2015 kann für das laufende Verfahren grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
 - Die Regierung von Mittelfranken erfasst die Einsatzwünsche der Bewerberinnen und Bewerber, die neu eingestellt werden wollen. Es besteht kein Anspruch auf Einstellung im Regierungsbezirk Mit-

telfranken. **Die Einstellungen erfolgen bedarfsgerecht in ganz Bayern.**

- Bewerberinnen/Bewerber, die mit einem Supervvertrag beschäftigt sind, können am Versetzungsverfahren zwischen den Regierungsbezirken teilnehmen. Für diesen Personenkreis gelten zusätzlich die Regelungen und Termine der Regierungsbekanntmachung vom 04. Dezember 2014 Gz. 40.2/41 – 0321 - 2/15 über die „Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2015/16 ...“, abgedruckt in diesem Schulanzeiger.
- Über Anträge von Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sowie Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerbern auf Einstellung in einem anderen als dem bisherigen Regierungsbezirk entscheiden die beteiligten Regierungen nach Bekanntgabe der Einstellungsvoraussetzungen. **Die Einstellungen erfolgen bedarfsgerecht in ganz Bayern.**
- Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerber, die die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können keinem anderen Regierungsbezirk zugeordnet werden.

Hildegund Rüger, Abteilungsdirektorin

**Beurlaubung, Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen/Schulen für Kranke;
Antragstellung für das Schuljahr 2015/16**

1. An die termingerechte Vorlage von Anträgen auf Beurlaubung nach Art. 89 BayBG (familienpolitische Beurlaubung) und nach Art. 90 BayBG (arbeitsmarktpolitische Beurlaubung) sowie von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit), nach Art. 88 Abs. 4 BayBG (Teilzeit in Form des Freistellungsmodells), nach Art. 89 BayBG (familienpolitische Teilzeit) und nach Art. 91 BayBG (Altersteilzeit) für das kommende Schuljahr 2015/16 wird vorsorglich erinnert.

Dies betrifft auch Anträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf unbefristeten Arbeitsvertrag (Beurlaubung nach § 28 TV-L und Teilzeitbeschäftigung nach § 11 TV-L in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften).

Ergänzender Hinweis zu den Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 Abs. 4 BayBG (Teilzeit in Form des Freistellungsmodells):

Das Staatsministerium beabsichtigt, die KMBek über das *Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen* vom 19. April 2001 (KWMBI I S. 94), geändert am 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), dahingehend zu ändern, dass auch die in Abschnitt II Buchst. A Nr. 2 der KMBek genannten Funktionsinhaber (Schulleiter, Schulleiterstellvertreter, Seminarleiter oder Seminarlehrer) künftig dann am Freistellungsmodell teilnehmen können, **wenn die Freistellung direkt vor dem gesetzlichen Ruhestand oder dem Antragsruhestand erfolgen soll**. Ein Inkrafttreten der Änderung ist zum 1. Januar 2015 vorgesehen.

2. Die **verbindlichen** Anträge nach Nr. 1 müssen bei der Regierung von Mittelfranken (Sachgebiet 43) bis **spätestens 31. März 2015** eingehen. Die Anträge sind **auf dem Dienstweg** zu stellen, d.h. über das derzeit zuständige Staatliche Schulamt (Personal an Grund- und Mittelschulen) bzw. über die derzeitige Schulleitung (Personal an Förderschulen/Schulen für Kranke).
3. Wegen der Inanspruchnahme von **Elternzeit** wird gebeten, die Hinweise und Termine auf der Rückseite des „Antrags auf Gewährung von Elternzeit“ zu beachten (vgl. http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/download/43_003_elternzeit.doc).

Hildegund Rüger, Abteilungsleiterin



8. SchulKinoWoche Bayern – Das Kino wird zum Klassenzimmer!

Vom 16. bis 20. März 2015 haben Kinder und Jugendliche aller Schularten und Jahrgangsstufen erneut die Gelegenheit, sich mit dem Medium Film als Kultur- und Bildungsgut auseinanderzusetzen und Medienkompetenz zu erwerben. Bayernweit laden 100 Kinos in 93 Städten zur 8. SchulKinoWoche ein. Präsentiert wird ein facettenreiches Programm aus lehrplanrelevanten Filmen, bedarfsorientierten Fortbildungen und spannenden KinoSeminaren. Kostenfreie Programmflyer mit dem Filmangebot der teilnehmenden Kinos können beim Projektbüro angefordert werden. Die Filmprogramme werden Anfang Januar online veröffentlicht und postalisch versandt. Anmeldungen zu den Lehrerfortbildungen sind ab sofort bis zum 13. Februar 2015 möglich! Mehr unter:

<http://www.schulkinowoche.bayern.de/>

Die SchulKinoWoche Bayern ist ein Projekt von VISION KINO, koordiniert und durchgeführt durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Das Ministerium unterstützt die SchulKinoWoche als Bildungsmaßnahme zur Förderung von Film- und Medienkompetenz. Es begrüßt die Teilnahme der bayerischen Schulen und erkennt den Besuch der Filmvorstellungen als Unterrichtszeit an.

Nichtamtlicher Teil

Funktionsstellen in der Schulleitung an privaten Förderschulen; Ausschreibungen privater Schulträger

Die **Blindeninstitutsstiftung** sucht für ihre **Schule am Dachsberg in Rückersdorf** bei Nürnberg

**eine Sonderschulkonrektorin/
einen Sonderschulkonrektor
(BesGr. A 15).**

Die Schule am Dachsberg mit dem Förderschwerpunkt Sehen und weiterem Förderbedarf ist Teil des Blindeninstituts Rückersdorf.

Die Schule wird von ca. 140 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von der Schulvorbereitenden Einrichtung bis zur Berufsschulstufe besucht. Das Schulleitungsteam besteht aus dem Schulleiter und der Schulleiterstellvertreterin bzw. dem Schulleiterstellvertreter.

Die Schule ist eingebettet in ein umfassendes interdisziplinäres Angebot, das gemeinsam mit den Bereichen Wohnen/Tagesstätte, Therapie und Frühförderung dem umfassenden Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler entspricht.

Als Privater Schulträger schlägt die Blindeninstitutsstiftung der Regierung von Mittelfranken Bewerberinnen/Bewerber zur Besetzung vor. Voraussetzung dafür sind die beamtenrechtlich notwendigen Beurteilungen und die entsprechende Eignung.

Gemäß dem **Anforderungsprofil für Führungskräfte in der Blindeninstitutsstiftung** wünschen wir uns Bewerbungen von Menschen, die

- über **hohe Führungskompetenzen** verfügen,
- **innovativ** Zukunft gestalten wollen,
- von einem intensiven **Kooperations- und Teamverständnis** geprägt sind,
- **interdisziplinär und abteilungsübergreifend** zusammenarbeiten, um dem umfassenden Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler (auch in den Bereichen Wohnen/Leben und Therapie) zu entsprechen,

- durch ein Studium der Sehbehinderten- oder Blindenpädagogik oder mehrjährige Lehrtätigkeit an einer entsprechenden Schule eine hohe Fachlichkeit in der **schulischen Bildung sehbehinderter oder blinder Schülerinnen und Schüler (auch mit Mehrfachbehinderungen)** mitbringen,
- einschlägige **Erfahrungen in einem Schulleitungsteam** an einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen und weiterem Förderbedarf aufweisen,
- über **kommunikative Kompetenzen und Konfliktfähigkeit** in der Begleitung der Eltern verfügen.

Wir bieten die Chance:

- an verantwortlicher Position **Schule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf** gestalten zu können,
- Leitungsverantwortung in engagierten **Teams** zu übernehmen,
- der **Einbindung in die Leitungsstrukturen** der gesamten Blindeninstitutsstiftung,
- einer **langfristigen Perspektive**.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30.01.2015** an den Schulleiter der Schule am Dachsberg, Herrn Alexander Remus, Dachsbergweg 1, 90607 Rückersdorf.

Für Fragen steht Ihnen Herr Remus unter der Tel.: 0911 9577114 oder per Mail unter alexander.remus@blindeninstitut.de gerne zur Verfügung.

Das **bbs nürnberg**, Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte in der Trägerschaft der Blindenanstalt Nürnberg e.V., sucht zum 01.08.2015 für sein Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen,

**eine Schulleiterin/einen Schulleiter
(Sonderschulrektorin/Sonderschulrektor
der BesGr. A 15 + AZ).**

Zurzeit werden am Förderzentrum Förderschwerpunkt Sehen 200 Schülerinnen und Schüler in 20 Klassen in Grundschul- und Mittelschulstufe, Klassen mit Förderschwerpunkt Lernen und Klassen im M-Zweig sowie Kinder in einer Gruppe der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) beschult und gefördert.

Die Schule ist ein wichtiger Bestandteil eines umfassenden Angebotes für blinde und seh-

behinderte Kinder und Jugendliche. Zusammen mit den Bereichen Wohnen, Tagesstätte, Fachdiensten und verschiedenen Beratungssystemen werden Bildung und Perspektiven gewährleistet.

Zur Aufgabe des Förderzentrums gehören auch die Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Vorschulalter durch die Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH), an allgemeinen Schulen durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) sowie die Beratung durch die eigene Beratungsstelle.

Als privater Schulträger einer staatlich anerkannten Ersatzschule schlägt das bbs nürnberg der Regierung von Mittelfranken Bewerberinnen/Bewerber zur Besetzung vor. Voraussetzung dafür sind die beamtenrechtlich notwendigen Beurteilungen und die entsprechende Eignung.

Beabsichtigt ist die Besetzung der Stelle mit einer staatlichen Lehrkraft auf dem Weg der Zuordnung zum privaten Träger.

Der Einsatzbereich der ausgeschriebenen Funktionsstelle betrifft den Standort Nürnberg.

Das bbs nürnberg wünscht sich Bewerbungen von Menschen, die

- eine Qualifikation für das Lehramt Sonderpädagogik im Fachbereich Blinden- und/oder Sehbehindertenpädagogik aufweisen können,
- über Erfahrungen in der Arbeit innerhalb der verschiedenen Schulstufen an einem Förderzentrum Förderschwerpunkt Sehen und im MSD verfügen,
- hohe Führungskompetenzen und Leitungserfahrungen besitzen,
- eine wertschätzende Zusammenarbeit mit Eltern und pädagogischem Personal im Rahmen der am bbs nürnberg geltenden Erziehungspartnerschaft gestalten und leben,
- aktiv mit den Abteilungen und Bereichen des bbs nürnberg und mit den vielen außerschulischen Organisationen kommunizieren und sich vernetzen sowie
- Fragen der Sehgeschädigtenpädagogik, der Schulorganisation und Schulentwicklung engagiert begleiten respektive voranbringen.

Das bbs nürnberg bietet Ihnen die Chance,

- Schule zu gestalten und weiterzuentwickeln,
- in engagierten Teams leitend den Anspruch des bbs nürnberg „Bildung & Perspektiven“ zu sichern und auszubauen,
- als Leitung eines großen Bereichs am bbs nürnberg in die Gesamtstruktur des privaten Trägers mit Eigenverantwortung miteingebunden zu werden.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Direktor des bbs nürnberg, Herr Patrick Temmesfeld, unter Tel.: 0911 8967110 oder per E-Mail patrick.temmesfeld@bbs-nuernberg.de zur Verfügung.

Weitere Informationen über das bbs nürnberg und das Förderzentrum Förderschwerpunkt Sehen können Sie der Homepage www.bbs-nuernberg.de entnehmen.

Senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum **30.01.2015** an:

bbs nürnberg

Herrn Direktor Patrick Temmesfeld
Brieger Str. 21
90471 Nürnberg

Die **Lebenshilfe Fürth e.V.**, Trägerin mehrerer mobiler, ambulanter, teil- und vollstationärer Einrichtungen, sucht zum Schuljahresbeginn 2015/2016 für ihre „**Clara und Dr. Isaak Hallemann-Schule**“, Privates Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Aldringer Str. 10, 90763 Fürth, mit derzeit 19 Klassen und zwei SVE-Gruppen

**eine stellvertretende Schulleiterin/
einen stellvertretenden Schulleiter
(Sonderschulkonrektorin/
Sonderschulkonrektor,
BesGr. A 15)**

Erwartet werden:

- Ein abgeschlossenes Studium der Sonderpädagogik mit Studienrichtung „Geistigbehindertenpädagogik“ (1. und 2. Staatsexamen), mehrjährige Berufserfahrung an einer vergleichbaren Schule und die Qualifikation, als stellv. Schulleiterin/Schulleiter in Bayern tätig sein zu können.
- Eine hohe Identifikation mit dem Leitbild der Lebenshilfe Fürth.

- Bereitschaft und Fähigkeit, mit der Schulleitung, den Eltern und unseren anderen Einrichtungen, insbesondere der angeschlossenen Heilpädagogischen Tagesstätte, vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.
- Erfahrung in der Entwicklung von inklusiven Unterrichtsformen und Bereitschaft, diese im Sinne einer zukunftsorientierten und innovativen Schulentwicklung einzubringen.
- Ein kooperativer Führungsstil sowie Erfahrung in Mitarbeiterführung.
- Gute PC und EDV-Kenntnisse.

Bitte, richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien bis spätestens **06.02.2015** an:

**Lebenshilfe Fürth e.V., Geschäftsführung,
Ludwig-Erhard-Straße 17, 90762 Fürth.**

Zur Beachtung für staatliche Lehrkräfte:

1. Bewerberinnen/Bewerber reichen eine Kopie der Bewerbung - mit gleichzeitiger Antragstellung auf Zuordnung zur Dienstleistung beim privaten Schulträger unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn nach Art. 33 Abs. 2 BaySchFG - bei der für sie zuständigen Schulleitung **zu dem vom privaten Schulträger vorgegebenen Bewerbungstermin** ein.

Die Schulleitung leitet die Kopie der Bewerbung zusammen mit einer Stellungnahme **innerhalb einer Woche** an die Regierung von Mittelfranken weiter.

2. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der **pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahme nachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

3. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63) wird hingewiesen.

Eine Beförderung ist nur möglich, wenn die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden, sowie nur dann, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.

Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Stellen wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

4. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

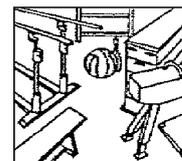
Rezensionen

Biewer, Gottfried: Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik.

Julius Klinkhardt Verlag, Bad Heilbrunn, 2. Auflage 2010, 240 Seiten, 19,90 €

Der Autor Prof. Dr. Biewer lehrte und lehrt an der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft in Gießen und Wien Sonder- und Heilpädagogik. Mit seinem Buch "Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik" gelingt ihm eine Betrachtung des Fachgebietes in seiner gesamten inhaltlichen Vielfalt ohne Eingrenzung auf bestimmte Positionen und Richtungen. Das Werk bietet einen Überblick über Grundbegriffe und kann als Schlüssel für die weitere vertiefte Arbeit als Studienbuch dienen. Seine Zielgruppe sind Menschen, die einen wissenschaftlichen Zugang zu Themen und Fragestellungen im Kontext von Behinderungen, Störungen und Benachteiligungen suchen. Im Anschluss an jedes Kapitel klären Arbeitsaufgaben und Anregungen zur Diskussion das eigene Verständnis, wobei weiterführende Literaturhinweise und eine kommentierte Aufstellung von Internet-Seiten gegeben werden. Bei der Lektüre wird deutlich, wie unpräzise man selbst die mit dem Thema in Zusammenhang stehenden Begrifflichkeiten verwendet und dass deren Interpretation in engem Bezug zu ihrer Geschichte, der Forschungssituation, politischen Strömungen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu sehen ist. Beleuchtet werden die Anfänge einer Pädagogik für „ausgegrenzte“ Menschen bis hin zu aktuellen weltweiten Reformbestrebungen mit dem Ziel der Inklusion und der vollen gesellschaftlichen Teilhabe. Die Aufgaben einer Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik werden in der professionellen Entwicklungsbegleitung in den verschiedenen Lebensbereichen und über die Lebensalter hinweg mit dem Ziel des Abbaus von Barrieren gesehen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Entwicklungen in deutschsprachigen Ländern mit einem deutlichen "Blick über den Zaun" auf die englischsprachige Fachliteratur, die programmatische Entwürfe zur Schulreform enthält. Ein Beispiel hierfür ist der im Buch in verschiedenen Zusammenhängen genannte "Index for Inclusion", der sein Hauptaugenmerk auf die Organisationsentwicklung der Schule/Vorschule richtet und als Instrument permanenter Qualitätssicherung und -kontrolle zu

Bayerische Sportstätten-Service GmbH



Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- ☆ Überprüfung von Kinderspielplätzen
- ☆ Überprüfung von Sportanlagen
- ☆ Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafträumen

90563 Schwaig · Postfach 100137 · ☎ 09 11/50 55 56
☎ 09 11/50 88 30

nutzen ist. In Kreisen reformorientierter Pädagoginnen/Pädagogen hat dieser inzwischen weite Verbreitung gefunden.

Das Buch ist zwar keine schnell lesbare Einführung, jedoch ein interessantes Nachschlagewerk überschaubaren Umfangs für:

- die Geschichte der Erziehung und Bildung behinderter, benachteiligter und ausgegrenzter Menschen,
- Kategorisierungen und Klassifizierungen,
- heilpädagogische Grundbegriffe und Aufgabenstellungen,
- ethische Fragestellungen,
- Konzepte der gesellschaftlichen und fachlichen Entwicklungen,
- Gesellschaft, Kultur und Behinderung sowie
- grundlegende pädagogische Entwürfe und Bildung als lebenslange Entwicklung.

Jeannette Heißler
Seminarrektorin, Grundschule

Lehrplan für die bayerische Mittelschule

Jahrgangsstufen 7 - 9

Texte/Kommentare/Handreichungen,
Aktualisierungslieferung Nr. 72, 57,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlags-Nr. 2637.72 CLV

Dirnacher/Weigl: Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung, Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften und Erläuterungen. 111. Ergänzungslieferung, 79,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Verlags-Nr. 2003.111 CLV